



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Juni 2014 (01.07)
(OR. en)**

11298/14

**COPEN 179
EUROJUST 120
EJN 64**

VERMERK

Absender: Herr Kornelios Korneliou, Botschafter, Ständiger Vertreter, Ständige Vertretung Zyperns bei der Europäischen Union

Empfänger: Herr Rafael Fernández-Pita y González, Generaldirektor, Rat der Europäischen Union

Eingangsdatum: 11. Juni 2014

Betr.: Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union
– Mitteilung Zyperns

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

in Erfüllung der sich für die Republik Zypern aus dem eingangs genannten Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen übermittele ich Ihnen die einschlägigen Erklärungen/Mitteilungen der Republik Zypern und den Wortlaut des Gesetzes von 2014 über das Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird (Gesetz Nr. 67(I)/2014).

(Schlussformel)

(gez.) Kornelios Korneliou

Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

Mitteilung der Republik Zypern gemäß Artikel 29 Absatz 2

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses übermittelt die Republik Zypern der Europäischen Kommission und dem Generalsekretariat des Rates den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften (Gesetz Nr. 67 (I)/2014), mit denen der eingangs genannte Rahmenbeschluss in einzelstaatliches Recht umgesetzt wird.

Das Gesetz Nr. 67(I)/2014 ist am 23. Mai 2014 mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Zypern in Kraft getreten.

Erklärung gemäß Artikel 2 Absatz 1

Die zuständigen Behörden der Republik Zypern sind Folgende:

1. Wenn die Republik Zypern Ausstellungsstaat ist, ist die für den Erlass von Urteilen in der Republik Zypern zuständige Behörde das Schwurgericht oder das Bezirksgericht, welches das Urteil erlassen hat.
2. Wenn die Republik Zypern Vollstreckungsstaat ist, ist die für die Vollstreckung zuständige Behörde das Bezirksgericht, in dessen räumlichem Zuständigkeitsbereich die Person, gegen die in einem anderen Mitgliedstaat ein Urteil ergangen ist, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Außerdem teilt die Republik Zypern der Europäischen Kommission und dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union mit, dass das Ministerium der Justiz und der öffentlichen Ordnung die zuständige Behörde für die Entgegennahme und die Übermittlung von Durchbefeinerungsersuchen ist. Die Kontaktdaten des Ministeriums der Justiz und der öffentlichen Ordnung lauten:

125 Athalassas Avenue

1461 Nicosia, Cyprus

Tel.:+357 22805950/951

Fax: +357 22518356

E-Mail: registry@mjpo.gov.cy

Erklärung gemäß Artikel 23 Absatz 1

Die Republik Zypern akzeptiert Bescheinigungen in griechischer oder englischer Sprache.

Erklärung gemäß Artikel 23 Absatz 3

Gemäß Artikel 23 Absatz 3 erklärt die Republik Zypern, dass sie als Vollstreckungsstaat verlangen kann, dass dem Urteil oder dessen wesentlichen Teilen eine Übersetzung ins Griechische oder ins Englische beigegeben wird.
